

Maßnahmebeschreibung

Ökokonto

„Extensive Kulturlandschaft bei Helm“



Antragsteller:

Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Hauptbüro Schwerin

Mecklenburgstraße 7

19053 Schwerin

info@flaechenagentur-mv.de

0385 5958 7948

Büro Güstrow

Grüner Winkel 1

18273 Güstrow

Tel. 03843 855 4625

Verfasser:

Dipl. Ing. (FH) Thorsten Manthey

t.manthey@flaechenagentur-mv.de

03843 855 4625

Ing. (FH) Philip Martini

p.martini@flaechenagentur-mv.de

03843 855 4626

Datum:

10.07.2023

Inhalt

1. Lage des Ökokontos	4
2. Projektbeschreibung	6
2.1 Ausgangszustand	6
2.2 Geplante Maßnahmen	6
2.2.1 Flächensicherung	7
2.2.2 Anlage und Pflege extensiver Mähwiesen (Maßnahme 2.31 nach HzE) ..	7
2.2.3 Heckenpflanzung (Maßnahme 2.22 nach HzE)	8
2.2.4 Anlage von Wäldern durch Sukzession (Maßnahme 1.13 nach HzE)	9
2.2.5 Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald	9
2.2.6 Anlage von Einzelbäumen und Baumgruppen in der freien Landschaft (Maßnahme 2.11 nach HzE).....	10
2.2.7 Anlage einer Streuobstwiese	10
2.2.8 Artenschutzmaßnahmen, Renaturierung und Monitoring	10
3. Kompensationswertberechnung	11
4. Quellenverzeichnis	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Ökokontos	4
Abb. 2: Übersicht Ökokonto	5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste der Flurstücke.....	4
Tabelle 2: Bewertung des Ausgangszustands der Maßnahmenflächen	6
Tabelle 3: Liste der Hecken	9
Tabelle 4: Monitoringplan	10
Tabelle 5: Ermittlung der Flächenäquivalente	13

Anlagen

Anlage 1: Lageplan – Ökokonto „Extensive Kulturlandschaft bei Helm“ – Stand
 28.06.2023

Anlage 2: Entwicklungsplan Streuobstwiese

1. Lage des Ökokontos

Das geplante Ökokonto „Extensive Kulturlandschaft bei Helm“ liegt im Landkreis Ludwigslust-Parchim, etwa 3 km südlich von Wittenburg, in direkter Nachbarschaft der Ortslage Helm (Abb. 1). Die Gemarkung Helm befindet sich innerhalb der Gemeinde Wittenburg (Stadt), welche vom Amt Wittenburg verwaltet wird.



Abb. 1: Lage des Ökokontos, M 1:30.000, © OpenStreetMap

Das Ökokonto erstreckt sich auf folgende Flurstücke (Abb. 2), die anteilig beansprucht werden:

Tabelle 1: Liste der Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Katasterfläche in m ²	davon für die Kompensationsmaßnahme in Anspruch genommene Fläche in m ²
Helm	2	15/2	86.067	61.700
Helm	2	20	99.566	87.202
Helm	2	149/4	23.808	10.185
Summe				159.087

Die für das Ökokonto vorgesehenen Flächen befinden sich zu Anteilen in den Feldblöcken DEMVLI095CA20042 (Acker), DEMVLI095CA20041 (Acker) sowie DEMVLI095CA20052 (Grünland).

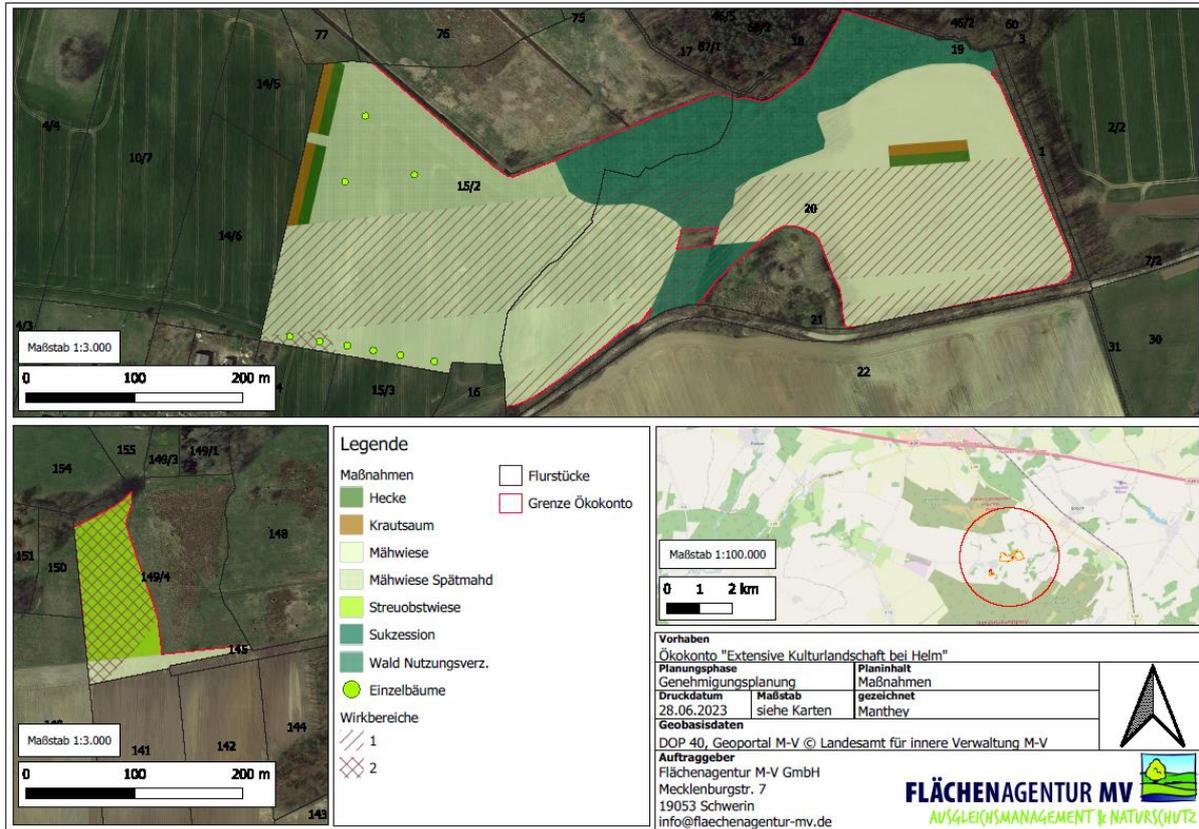


Abb. 2: Übersicht Ökokonto (Luftbild © Google Maps)

Naturräumlich befindet sich das Ökokonto in der Landschaftseinheit *Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet* der gleichnamigen Großlandschaft, welche der Landschaftszone *Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte* zuzuordnen ist.

Das geplante Ökokonto befindet sich zu ca 2/3 in einem Kernbereich landschaftlicher Freiräume mit der höchsten Stufe (4) (www.umweltkarten.mv-regierung.de). Es grenzt unmittelbar an das nördlich gelegene Quellgebiet der Schmarl. Weitere Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Quellgebietes sind langfristig geplant.

2. Projektbeschreibung

2.1 Ausgangszustand

Für die Entwicklung des Ökokontos sind eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche im Umfang von 12,12 ha (Flurstücke 15/2, 20, 149/1) sowie eine Grünlandfläche (Flurstück 149/4) mit einer Größe von 0,82 ha vorgesehen (Abb. 2).

Die Projektflächen sind relativ stark reliefiert und weisen dadurch eine besonders dynamische Landschaftsästhetik auf. Im Bereich der Ackerflächen stehen in den Senken Sande bis stark lehmige Sande und den höheren Lagen auch sandige Lehme an. Auf Flurstück 15/2 zieht sich eine schmale vermoorte Senke bis zum Quellgebiet der Schmarl. Im nordöstlichen Bereich des Flurstücks 149/4 befindet sich ebenfalls eine vermoorte Senke. Die Bodenwertzahlen reichen von 18 auf den sandigen Bereichen bis hin zu 51 in den lehmigen Bereichen.

Als Ausgangszustand bei der Ermittlung des Kompensationswertes ist auf den Ackerflächen eine Einstufung als „Intensivacker“ mit geringer Wertigkeit (1) vorzunehmen. Die Ackerflächen werden nach der Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013) mit dem Code ACS – Sandacker bezeichnet.

Die Grünlandflächen auf Flurstück 149/4 werden aktuell ebenfalls als Wirtschaftsgrünland genutzt. Auch hier ist eine Wertigkeit von 1 anzusetzen.

Die naturschutzfachliche Bewertung des Istzustandes der Maßnahmenfläche erfolgt nach dem Bilanzierungsmodell des Landes M-V „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ in der Neufassung von 2018.

Damit stellt sich der Ausgangswert der Kompensationsmaßnahme folgendermaßen dar:

Tabelle 2: Bewertung des Ausgangszustands der Maßnahmenflächen nach MLU M-V (2018)

Biotop- typ	Bezeichnung	Schutz- status NatSchAG M-V	Regene- rations- fähigkeit	Gefährdung/ Seltenheit	Gesamtbewertung
ACS / ACL	Sandacker bzw. Lehmacker	-	0	0	1 (gering)
GIM/GIO	Intensivgrünland	-	0	1	1 (gering)

2.2 Geplante Maßnahmen

Das Ökokonto wird auf zwei Teilflächen umgesetzt. Auf der nördlichen Teilfläche soll ein bisher intensiv genutzter Ackerstandort naturschutzgerecht umgestaltet werden. Vorhandene Gehölze und Gewässer werden durch großflächige Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen und Neupflanzungen von Gehölzen miteinander verbunden und von Nährstoffeinträgen entlastet. Das entstehende, extensiv genutzte Grünland wird durch 1-3jährige Mahd gepflegt. Durch eine neue Heckenstruktur im Westen wird die entstehende Extensivfläche zum Teil gegen die angrenzende Ackernutzung abgeschirmt. Aufgelockert wird die extensive Mähwiese durch einen Verbund aus Einzelbaumpflanzungen bzw.

Baumgruppen. Die südliche Teilfläche, welche aktuell als Grünland genutzt wird, soll durch die Anlage einer Streuobstwiese landschaftsbildwirksam aufgewertet werden.

Die Zwischen der Lauf der Schmarl und den geplanten Extensivwiesen liegenden Waldbestände sollen durch einen dauerhaften Nutzungsverzicht in Naturwald überführt werden.

Die Kompensationsmaßnahme soll ein breites Biotopspektrum von Sandmagerrasen über mesophile Glatthaferwiesen bis hin zu Hecken und einer Streuobstwiese generieren.

Diese Maßnahmen dienen unmittelbar der Förderung von Zielarten des Naturschutzes sowie der Pufferung bestehender Biotope wie z.B. dem Quellgebiet der Schmarl gegenüber intensivlandwirtschaftlichen Einflüssen. Dies rechtfertigt die Inanspruchnahme auch von Böden mit Ackerzahlen über 27.

Alle Auflagen zu Biotoplanlage, künftiger Nutzung und Pflege richten sich nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE, Ministerium für Landwirtschaft u. Umwelt M-V 2018) in der Fassung vom 01.10.2019.

Die vorgesehenen Maßnahmen bestehen aus folgenden Komponenten:

- Flächensicherung
- Anlage und Pflege extensiver Mähwiesen (Maßnahme 2.31 nach HzE)
- Anlage und Pflege von Feldhecken (Maßnahme 2.22 nach HzE)
- Anlage von Wald durch Sukzession (Maßnahme 1.13 nach HzE)
- Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald (Maßnahme 1.55 nach HzE)
- Anlage einer Streuobstwiese (Maßnahme 2.51 nach HzE)
- Anlage von Einzelbäumen und Baumgruppen in der freien Landschaft (Maßnahme 2.11 nach HzE)
- Artenschutzmaßnahmen und Monitoring

Die Maßnahmen werden nachfolgend im Detail beschrieben:

2.2.1 Flächensicherung

Die für das Ökokonto in Anspruch genommenen Flächen werden aktuell durch die Flächenagentur erworben. Sie stellt anschließend die Biotope gemäß HzE her und führt als Inhaber der Kompensationsmaßnahme die dauerhafte Pflege einschließlich des Monitorings durch (für mindestens 25 Jahre).

Zur dauerhaften Sicherung der Maßnahmenziele erfolgt jeweils die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem Inhalt der Nutzungsaufgaben entsprechend HzE zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.

2.2.2 Anlage und Pflege extensiver Mähwiesen (Maßnahme 2.31 nach HzE)

Aus bisher intensiv genutztem Acker (die Ausgrenzung erfolgt nach den aktuellen Feldblockgrenzen) wird durch Selbstbegrünung oder Einsaat von Regiosaatgut eine 11,6888 ha große extensive Mähwiese entstehen, die 5 Jahre lang durch zweischürige Mahd ausgehagert und danach langfristig gepflegt wird. Eine Teilfläche von 9,8768 ha wird danach ab 01.07. gemäht und eine Teilfläche von 1,8120 ha ab 01.09. durch einer Spätmahd gepflegt. Aufgrund der heterogenen Bodenstruktur werden sich hier abwechslungs- und artenreiche Wiesengesellschaften bilden: produktive Staudenfluren in nährstoffreichen Senken,

Glatthaferwiesen auf den lehmigeren Teilbereichen, Rotstraußgrasfluren auf den sandigen Ebenen und in kleinflächigen Halbtrockenrasen sowie Magerrasen an besonders xerotherm exponierten Stellen.

Die Besiedelung mit standorttypischen Pflanzenarten wird durch Ansabung von Biotopresten im Umfeld gefördert (auf Glatthaferwiesen: u.a. Wiesen-Glockenblume, Wiesen-Margarite, Wiesen-Platterbse, Gew. Hornklee, Acker-Witwenblume, Wiesen-Flockenblume, Skabiosen-Flockenblume, Karthäuser-Nelke; auf Magerrasen: Grasnelke, Heidenelke, Sandstrohblume, Jasione, Natternkopf, Echter Schafschwingel).

Gemäß Maßnahmebeschreibung in der HzE steht dem Pflegenutzer frei, auf 50% der Flächen eine Ersteinsaat mit sog. Regiosaatgut vorzunehmen. Wahlweise kann gem. Vorabstimmung mit der UNB auch mit der halben vom Hersteller empfohlenen Saatstärke auf der gesamten Projektfläche eine Einsaat erfolgen.

Bei der künftigen Pflegenutzung wird durch zeitversetzte Mahd auch auf Larvenstadien von Insekten Rücksicht genommen, die sich auf den mesophilen Wiesen ansiedeln werden, so z. B. Schwalbenschwanz (Wilde Möhre), Bläulingsarten und Widderchen (Hornklee, Platterbsen, Wicken).

Dauerhaftes Pflegekonzept der Mähwiesen:

Als Inhaber der neu zu schaffenden Kompensationsmaßnahme wird die Flächenagentur M-V einen Dienstleister mit der Pflege entstehenden extensiven Mähwiesen beauftragen; In den ersten 5 Jahren erfolgen jährlich 2 Schnitte zur Aushagerung (1. Schnitt ab 1. Juli, 2. Schnitt ab 15. August), ab dem 6. Jahr erfolgt die Teilung in Frühmahd ab 01.07. und Spätmahd ab 01.09. Das Schnittgut sowohl der Aushagerungs- als auch der Pflegemahd wird mindestens einmal gewendet und anschließend komplett beräumt. Jegliche Düngung ist ausgeschlossen. Eine Nachweide ist ggf. möglich (in enger Abstimmung mit der UNB), jedoch ohne Zufütterung. Schleppen oder Walzen sind jährlich nur bis 01.03. statthaft.

2.2.3 Heckenpflanzung (Maßnahme 2.22 nach HzE)

Um aus den bisher großflächigen Landwirtschaftsflächen eine strukturreiche, kleinteilige Halboffenlandschaft zu entwickeln, erfolgt die Pflanzung von zwei Feldhecken.

Die Hecken werden mit Krautsaum angelegt, wobei die durchschnittliche Heckenbreite von 20 m fünf Pflanzreihen und einen vorgelagerten Krautsaum von 10 m beinhaltet. Die Bepflanzung wird mit heimischen, standortgerechten Gehölzen vorgenommen: z.B. Schlehe, Weißdorn, Wildrosen, Faulbaum, Pfaffenhütchen, Schneeball, Kreuzdorn, Eberesche, Wildpflaumen, Wildapfel, Vogelkirsche, Weidenarten, Hainbuche, Winterlinde und Stieleiche; aufkommende natürliche Saaten werden in die Hecken integriert (zu erwarten sind insbesondere Birke, Kiefer und Holunder), während der fünfjährigen Herstellungspflege werden jedoch Sämlinge der Spätblühenden Traubenkirsche aktiv beseitigt. Neben der Funktion als Lebensraum für Vögel sollen die Feldhecken mit ihren Säumen insbesondere Blüh- und Habitatstrukturen für Insekten schaffen. Hecke und Krautsaum werden gegen Wild- und Weideverbiss vollständig eingezäunt; diese Zäunung ist mind. 10 Jahre aufrecht zu erhalten. Der Krautsaum wird mindestens einmal alle drei Jahre gemäht und beräumt sowie nach Abbau des Drahtzaunes weiterhin mit Eichenpfählen gegen Befahren und Überackerung geschützt.

Tabelle 3: Liste der Hecken

Hecke Nr.	Flurstück	Fläche	Länge	Breite
A	15/2	0,1524 ha	77 m	20 m
B	15/2	0,1322 ha	68 m	20 m
C	20	0,1467 ha	74 m	20 m
Summen		0,4313 ha	219 m	

2.2.4 Anlage von Wäldern durch Sukzession (Maßnahme 1.13 nach HzE)

Zur Verbindung bestehender Waldbiotope mit einer aufgelassenen Kiesgrube wird eine Waldsukzessionsfläche mit einer Gesamtgröße von **0,1184 ha** eingerichtet.

Die Fläche wird für mind. 10 Jahre in rotwilderem Zaun belassen, der nach spätestens 15 Jahren abzubauen ist. Die Gras- und Buschstadien der Waldsukzessionsfläche bleiben ohne Pflege; ob aufkommende Spätblühende Traubenkirsche aktiv beseitigt werden soll, ist im Maßnahmenverlauf mit den unteren Naturschutz- und Forstbehörden abzustimmen. Alle Gehölze unterliegen einem dauerhaftem Nutzungsverzicht, der im Grundbuch gesichert wird. Zwar wird im vorliegenden Fall die Mindestgröße von 0,2 ha nach HzE unterschritten. Aufgrund der Größe und der Komplexität der Kompensationsmaßnahme und der sehr passenden Einbettung der Maßnahme an der vorgesehenen Stelle ist einer Anerkennung dennoch gerechtfertigt.

2.2.5 Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald

Zum Schutz des vorhandenen Gehölzbestandes sowie zur weiteren Aufwertung dessen durch die allmähliche Erhöhung des Totholzanteils sollen die auf den Flurstücken des Projektgebietes liegenden Waldbestände dauerhaft aus der Nutzung genommen werden. Der Gehölzbestand besteht aus einem mindestens 50-jährigen Laubholzmischbestand mit dominierenden Eichen und Buchen in den hängigen Bereichen sowie Erlen in den grabennahen Bereichen. Nach Angaben der Alteigentümer wurde in den Waldbereichen seit mind. 30 Jahren nicht mehr gewirtschaftet. Demzufolge würde eine Entnahme von Bäumen aus fortwirtschaftlichen Aspekten zeitnah anstehen.

Die Gesamtfläche, welche aus der Nutzung genommen werden soll, beläuft sich auf 2,8420 ha. Zusammen mit den umliegenden Teilflächen des Ökokontos ergibt sich eine zusammenhängende Fläche von 14,8902 ha. Gemäß Abstimmung mit der UNB Ludwigslust-Parchim (E-Mail Frau Steinke vom 27.10.2022) kann daher aufgrund der Arrondierung eine Anerkennung der Maßnahme erfolgen, auch wenn die Mindestgröße von 10 ha nach HzE unterschritten wird.

Dauerhaft gelten die Bewirtschaftungsvorgaben gem. HzE Maßnahme 1.55:

Ausschluss wirtschaftlicher, touristischer und sonstiger Nutzungen, unberührt bleiben die jagdliche Nutzung sowie das allgemeine Betretungsrecht, der phytosanitäre Waldschutz und die Verkehrssicherungspflicht, soweit die Sicherung oder die Wiederherstellung der Sicherheit zwingend erforderlich sind.

2.2.6 Anlage von Einzelbäumen und Baumgruppen in der freien Landschaft (Maßnahme 2.11 nach HzE)

Zur Untergliederung der Mähwiese und als Trittsteine werden auf der Fläche der Mähwiese 9 Einzelbäume gepflanzt. Entsprechend den Vorgaben der HzE wird gebietseigenes Pflanzgut verwendet, Mindestqualität ist 3xv, StU 16/18. Die Bäume werden mit einem Baumschutzdreieck aus Eichenspaltpfählen mit einem Radius von ca. 1.50 m geschützt. Für die Anwuchszeit wird das Baumschutzdreieck mit Wildschutzzaun verkleidet. Nach ca. 10 Jahren wird der Wildschutzzaun entfernt; die Eichenspaltpfähle verbleiben an Ort und Stelle und dienen dem Schutz des Wurzelraumes der Bäume vor Überfahrung.

2.2.7 Anlage einer Streuobstwiese

Auf dem Grünlandflurstück 149/4 werden anlehnend an Maßnahmentyp 2.51 (HzE 2018) 29 hochstämmige Obstbäume alter Kultursorten gepflanzt; Eine detaillierte Maßnahmeplanung ist dem beigefügten Entwicklungsplan Streuobstwiese (Anlage 2) zu entnehmen. Abweichend von den Bestimmungen der HzE wird die Pflanzqualität 10/12 StU 2xv, wurzelnackt beantragt. Begründende Ausführungen hierzu sind ebenfalls dem Entwicklungsplan zu entnehmen. Die Wiesenpflege erfolgt analog zu den Bestimmungen der HzE. Es erfolgt der zusätzliche Einbau von zwei Totholzhaufen und einem Lesesteinhaufen als zusätzliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

2.2.8 Artenschutzmaßnahmen, Renaturierung und Monitoring

Begleitend zu den beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen nach HzE (2018) werden einige Biotoplanlagen/Renaturierungen vorgenommen, die nicht als Kompensation in Wert gesetzt werden können, aber für den Artenreichtum des Gebietes von Bedeutung sind.

Angelegt werden kleine Habitatstrukturen, die den Lebensraum für gefährdete Organismengruppen aufwerten:

- Totholzhaufen, sonnenexponiert (insbesondere für Eidechsen und Schlangen)
- Ansitzwarten an den Hecken, mind. 5 m hoch (insbesondere für Greife und Würger)
- diverse freistehende Koppelpfähle (Eiche) mit Bohrlöchern für Wildbienen

Das Monitoring bezieht sich auf die als Ausgleichsmaßnahmen geschaffenen Grünland- und Gehölzhabitate (Mähwiesen, Hecken, Waldsukzession), es umfasst folgende Organismengruppen und Zeiträume:

Tabelle 4: Monitoringplan

Organismengruppe	Qualität	Jahr 1 - 5	Jahr 6 – 25
Gefäßpflanzen	Artenliste mit Häufigkeiten	2 jährig (1,3,5)	jedes 5. Jahr (10, 15,20,25)
Tagfalter	Artenliste mit Häufigkeiten	2 jährig (1,3,5)	jedes 5. Jahr (10, 15,20,25)
Brutvögel	Artenliste mit Anzahl BP	2 jährig (1,3,5)	jedes 5. Jahr (10, 15,20,25)
Vögel als Nahrungsgäste	Artenliste mit Saisonangaben	2 jährig (1,3,5) (Stichproben)	jedes 5. Jahr (10, 15,20,25)

3. Kompensationswertberechnung

Die Ermittlung des anrechenbaren Aufwertungspotenzials, ausgedrückt in Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ [m²]), folgt den Vorgaben des Landes nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung, nachfolgend abgekürzt: HzE (MLU M-V 2018). Der Kompensationswert gibt den Entwicklungszustand des durch die Maßnahme zu schaffenden Biotops nach 25 Jahren im Vergleich zum Ausgangszustand wieder. Das Kompensationsflächenäquivalent in m² ergibt sich aus dem Kompensationswert und der Flächengröße der Maßnahme.

Fläche der Maßnahme [m ²]	x	Kompensationswert der Maßnahme	=	Kompensationsflächenäquivalent [m ² KFÄ]
---------------------------------------	---	--------------------------------	---	---

Die Ermittlung der Wertigkeit der angestrebten Biotoptypen folgt der Anlage 6 der HzE.

Die **Umwandlung von Acker in Extensive Mähwiesen** wird dort als Maßnahme 2.31 gelistet und mit einem Kompensationswert von 3,0 festgesetzt. Die Maßnahme erfordert zur Funktionssicherung eine dauerhafte Unterhaltung. Es erfolgt ein Zuschlag von 1,0 für ein Teilbereich als Spätmahd. Der Kompensationswert beträgt dort insgesamt 4,0.

Als weitere Maßnahme ist in Kompensationsmaßnahme die Schaffung von **Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum** vorgesehen, welche als HzE-Maßnahme Nr. 2.22 mit einem Kompensationswert von 3,0 geführt wird.

Die Maßnahme Anlage von **Wald durch Sukzession** (HzE Maßnahme Nr. 1.13) wird mit einem Kompensationswert von 2,0 berechnet, der sich im vorliegenden Fall durch grundbuchlich gesicherten dauerhaften Nutzungsverzicht auf 3,0 erhöht.

Die Maßnahme **Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald** (HzE Maßnahme Nr. 1.55) wird mit einem Kompensationswert von 1,5 berechnet.

Die Maßnahme **Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen in der freien Landschaft** (HzE Maßnahme 2.11) wird mit 25 m²/Baum und einem Kompensationswert von 2,0 berechnet.

Die Maßnahme **Anlage einer Streuobstwiese** (HzE Maßnahme Nr. 2.51) wird mit einem Kompensationswert von 3 berechnet.

Im Sinne einer Reduzierung des Kompensationswertes sind entsprechend Kap. 4.6 der HzE bei der Bilanzierung einer Maßnahme Störquellen zu berücksichtigen. Diese sind im Wirkungsbereich der Kompensationsmaßnahme mit den vorhandenen Wegen und Siedlungsflächen vorhanden. Die Störquellen wurde im Sinne der Anlage 5 HzE berücksichtigt (siehe Tabelle 2 sowie Anlage 1).

Für die Lage einer Kompensationsmaßnahme in einem NSG, NLP, Biosphärenreservat oder Natura 2000-Gebiet und für Maßnahmen, die den günstigen Erhaltungszustand eines FFH-

LRT bewirken oder der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie im betreffenden Gewässerabschnitt dienen, können Lagezuschläge von 10 % bzw. 25 % vergeben werden. Im hier betrachteten Fall kann ein Zuschlag von 10% für die Lage in einem landschaftlichen Freiraum vergeben werden.

Die Lage und Art der Gehölzpflanzungen wurde gezielt auf landschaftsbildverbessernde Wirkungen im Zusammenspiel mit den sonstigen Maßnahmen ausgerichtet. Aufgrund eines Gehölzanteils von über 10% in Bezug auf die Maßnahmen im Offenland sowie dem landschaftsbildwirksamen Effekt von extensiv genutzten, arten- und blütenreichen Mähwiesen in einem bewegten Gelände kann die Maßnahme vollständig als landschaftsbildwirksam bewertet werden.

Die Ermittlung der Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) ist für die Kompensationsmaßnahme „Extensive Kulturlandschaft bei Helm“ in Tabelle 2

Tabelle 5: Ermittlung der Flächenäquivalente gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung (MLU M-V 2018)

Maßnahme	Fläche gesamt in m ²	Kompensations- wert	Leistungs- faktor	Lage- zuschläge (LFR)	KFÄ in m ²
Umwandlung von Intensivacker in eine extensive Mähwiese nach HzE 2.31, ohne Lagezuschlag	5.738	3	1	10%	17.214
Umwandlung von Intensivacker in eine extensive Mähwiese nach HzE 2.31, ohne Lagezuschlag, Wirkzone I	15.296	3	0,5	0	22.944
Umwandlung von Intensivacker in eine extensive Mähwiese nach HzE 2.31, mit Lagezuschlag	22.081	3	1	10%	72.868
Umwandlung von Intensivacker in eine extensive Mähwiese nach HzE 2.31, mit Lagezuschlag, Wirkzone I	54.321	3	0,5	10%	89.631
Umwandlung von Intensivacker in eine extensive Mähwiese nach HzE 2.31, Wirkzone II	1.332	3	0,85	0%	3.396
Umwandlung von Intensivacker in eine extensive Mähwiese nach HzE 2.31 mit Spätmahd	2.917	4	1	0%	11.668
Umwandlung von Intensivacker in eine extensive Mähwiese nach HzE 2.31 mit Spätmahd, mit Lagezuschlag	15.203	4	1	10%	66.893
Umwandlung von Intensivacker in eine Hecke mit Krautsaum nach HzE 2.22	1.330	3	1	0%	3.990
Umwandlung von Intensivacker in eine Hecke mit Krautsaum nach HzE 2.23, mit Lagezuschlag	2.983	3	1	10%	9.844
Waldentwicklung durch Sukzession nach HzE 1.13, Wirkzone I, mit Lagefaktor	1.184	3	0,5	10%	1.954
Baumgruppen und Einzelbäume nach HzE 2.11,	125	2	1	10%	275
Baumgruppen und Einzelbäume nach HzE 2.11, Wirkungsbereich II	50	2	0,85	0%	85
Baumgruppen und Einzelbäume nach HzE 2.11, Lagezuschlag	50	2	1	10%	110
Anlage einer Streuobstwiese nach HzE 2.51	531	3	1	0%	1.593
Anlage einer Streuobstwiese nach HzE 2.51, Wirkungsbereich II	7.751	3	0,85	0%	19.765
Entwicklung Naturwald nach HzE 1.55	22.767	1,5	1	10%	37.566
Entwicklung Naturwald nach HzE 1.55, Wirkungsbereich I	5.653	1,5	0,5	10%	4.664
Summe:	159.087				363.988

4. Quellenverzeichnis

LUNG LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN
(2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in
Mecklenburg-Vorpommern. Material zur Umwelt, Heft 2/2013

MLU M-V MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN
(2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (Neufassung 2019)